

Stadt Braunschweig

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 8 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme: Betriebe des Beherbergungswesbes.

- Betriebe des Beherbergungswesbes.

Folgende Nutzungen sind nur in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 3.1, WA 4.1, WA 5.1 und WA 6 und nur in den Erdgeschossen zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handverarbeitbetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind insbesondere folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
- die Verwertung des Gebiets dienenden Anlagen.

2. In den Urbanen Gebieten sind gemäß § 8a BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Geschäfts- und Bürobgebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesbes, sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Wohnnutzungen sind nur in den Obergeschossen zulässig.

Ausnahme: Betriebe des Beherbergungswesbes.

- Wohnnutzungen in den Erdgeschossen an den straßenabgewandten Seiten der Gebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe
- Vergrünungsplätzen,
- Tankstellen,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Wohnprostitution.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Gebäudehöhen

1.1 Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Antennen und PV-Anlagen, Aufzugsanlagen) bis zu 3,0 m über der Oberkante der Attika (Dachrandabschlus) zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe über der Oberkante der Dachkante der Fassadenkante zurückspringen.

1.2 Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind für Freizeitanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m über der Oberkante der Attika (Dachrandabschlus) zulässig, soweit sie fassadenbündig ausgeführt werden.

1.3 Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des ersten Vollgeschosses (KFF EG) darf höchstens 1 m über den Bezugspunkt entsprechend der textlichen Festsetzung A II 2.1 betragen.

2. Bezugspunkt der Höhenangaben

2.1 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenabgewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

2.2 Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante der Attika (Dachrandabschlus).

3. Grundfläche

In den Allgemeinen Wohngebieten sowie den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und im Allgemeinen Wohngebiet WA 7 auch für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis 70% zulässig.

III Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Grundstücksgroßen, Zahl der Wohnungen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Bauflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten dürfen die Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppten, Kelleraustritten, Kellerlichtschächte, sonstige Außentreppten und Terrassen, Balkone und auskragende Loggien bis zu einer Tiefe von 2,0 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen

Fassadenbreite überschritten werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Überschreitung der Bauflächen nur in den Obergeschossen und nur bis maximal 1,0 m durch auskragende Loggien oder Balkone auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.

2. Unterschreitung von Bauflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Unterschreitung der Bauflächen in den Obergeschossen nur auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite durch Rücksprünge von Loggien zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten ist eine Unterschreitung der Bauflächen in Erdgeschossen bis maximal 3,0 m Tiefe zulässig.

3. Bauweise

In den Gebieten mit abweichender Bauweise a dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude auch wie folgt errichtet werden:

- mit einer Länge von über 50 m,
- ohne alleseitigen Grenzabstand.

4. Zahl der Wohnungen in Wohngebieten

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist in Wohngebieten max. 1 Wohnung je angefangene 100 m² Grundstückfläche zulässig.

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3.2, WA 4.2 und WA 5.2 ist in Wohngebieten max. 1 Wohnung je angefangene 110 m² Grundstückfläche zulässig.

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3.1, WA 4.1, WA 5.1 und WA 6 ist in Wohngebieten max. 1 Wohnung je angefangene 85 m² Grundstückfläche zulässig.

- In den Allgemeinen Wohngebiet WA 7 ist in Wohngebieten max. 1 Wohnung je angefangene 500 m² Grundstückfläche zulässig.

- In den Allgemeinen Wohngebiet WA 8 ist in Wohngebieten max. 1 Wohnung je angefangene 320 m² Grundstückfläche zulässig.

- In den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 ist max. 1 Wohnung je angefangene 80 m² Grundstückfläche zulässig.

IV Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten, Gemeinschaftswohnwege

1. Nebenanlagen

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 6, in den Urbanen Gebieten sowie auf den Flächen für Gemeindebedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksecke ausschließlich folgende Nebenanlagen zulässig:

- Terrassen,
- Wohnwege,
- Einfriednungen,
- Fahrradabstellanlagen, soweit sie nicht eingehaust sind.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 9 müssen die Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Soweit die Nebenanlagen weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, ist die der öffentlichen Flächen zugewandte Seite vollflächig einzuräumen (Flächenabdeckung) bis zu 3,0 m über der Oberkante der Attika (Dachrandabschlus) zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe über der Oberkante der Dachkante der Fassadenkante zurückspringen.

Ausgenommen sind nicht eingehaust und nicht überdeckte Fahrradabstellanlagen, Einfriednungen, Werbeanlagen gemäß B II 1 und Briefkastenanlagen.

1.3 Im gesamten Plangebiet sind Standorte für Müllboxen ein- oder dreiteilig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem mindestens 1,6 m hohen und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen bekränkten Stützgerüst einzufassen.

2. Stellplätze und Carports

2.1 Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze, Carports und Garagen nur in den Urbanen Gebieten MU 1.1, Baufelder „a“ und MU 2.1, in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 7 und innerhalb der Flächen für Gemeindebedarf zulässig.

2.2 In den Urbanen Gebieten MU 1.1 und MU 2.1 sind nicht überdeckte Stellplätze unzulässig.

2.3 Innerhalb der Flächen für Gemeindebedarf sind außerhalb der überbaubaren Flächen Carports und Garagen unzulässig.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Anlagen für die Retention des Niederschlagswassers:

- In den Verkehrsflächen ist ein naturnah zu gestaltendes System aus Regen- und Entwässerungsrinnen, Retentionsmulden und als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer maximalen Böschungneigung von 1:3 zu gestalten.

2.1 Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:

- In der Planstraße A sind in eine mind. 5 m breite grüne Längsfläche zwischen Laub- und Gehweg zu pflanzen.

2.2 Die festgesetzten Straßeneinbauten sind wie folgt zu begrünen:

- In der Planstraße A sind in eine mind. 5 m breite grüne Längsfläche zwischen Laub- und Gehweg zu pflanzen.

3. Dachbegrünung

In den Allgemeinen Wohngebieten, den Urbanen

oder extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten.

- In den Planstraßen B 1, B 2, und B 3 sind integriert in das Straßenbegleitgrün mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelanstand von 8 m zu pflanzen. Abschnitte zwischen den Bäumen können in Gruppen angeordnet werden.

- In der Planstraße „Am Rautheimer Holz“ sind integriert in das Straßenbegleitgrün mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelanstand von 8 m zu pflanzen. Abschnitte zwischen den Bäumen können in Gruppen angeordnet werden.

- In der Verkehrsfläche a ist mindestens fünfzehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

- In der Verkehrsfläche a2 ist mindestens fünf mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

- In der Verkehrsfläche a3 ist mindestens zehn mittel- bis großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen.

1.3 Bauliche Anlagen für die Ven- und Entsorgung sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge mit einer mindestens 1,6 m hohen Schnitthecke mit Laubgehölzen oder einer Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage vollständig einzuzugrenzen.

1.4 Festgesetzte öffentliche Grünflächen 1-5:

1.4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zulässig:

- Moblierungen zum Aufenthalt,
- Gehwege,
- Spielgeräte für alle Generationen in einer Gesamtgröße von 500 m²,
- Anlagen für Wasserspeicherung.

1.4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist innerhalb der Kennzeichnung „Vorhaltestelle für Stadtbahn“ nur die Herstellung von offenen Rasen- und Wiesenflächen zulässig.

1.4.3 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Jugendspielplatz“ sind eine oder mehrere Jugendspielplätze in einer Mindestgröße von 10,425 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.4 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 mit Zweckbestimmung „Parkanlage mit Kinderspielfeld“ sind mehrere Kinderspielflächen mit einer Mindestgröße von insgesamt 3,525 m² sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.5 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 400 m³ sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.6 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 40 m³ herzustellen sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.7 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 6 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mind. 40 m³ herzustellen sowie ein Wegesystem mit einer Anbindung an die öffentliche Grünfläche Nr. 1 zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind gem. TF A V 1.4.7 zu gestalten.

1.4.8 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzbestände fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind sie an annähernd gleicher Stelle zu ersetzen.

1.4.9 In den öffentlichen Grünflächen sind die Retentionsflächen im Bereich der Rasen- und extensiv gepflegten Wiesenflächen als fache Gehölzverkleidungen in variierenden Breiten mit einer Böschungseignung bis max. 1:3 zu gestalten.

1.4.10 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit jeder dreijährigen Entwicklungsphase im Anschluss an die Fertigstellungsphase herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten, in den Urbanen Gebieten MU 1.2 und MU 2.2 und auf den Flächen für Gemeindebedarf ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

2.2 Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Allgemeinen Wohngebieten ist die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf 30 % der nicht überbaubaren Flächen gem. § 9 Abs. 2 NbaUVO vorzusehen.

2.3 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit jeder dreijährigen Entwicklungsphase im Anschluss an die Fertigstellungsphase herzustellen.

2.5 Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn anzuwendende laufende Hochbaumaßnahmen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.

2.6 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

2.7 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.8 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit jeder dreijährigen Entwicklungsphase im Anschluss an die Fertigstellungsphase herzustellen.

2.9 Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn anzuwendende laufende Hochbaumaßnahmen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.

2.10 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.11 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.12 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit jeder dreijährigen Entwicklungsphase im Anschluss an die Fertigstellungsphase herzustellen.

2.13 Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn anzuwendende laufende Hochbaumaßnahmen die Herstellung oder den Erhalt der hergestellten öffentlichen Grünfläche erheblich beeinträchtigen würden.

2.14 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.15 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.16 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.17 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.18 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.19 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.20 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.21 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.22 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.23 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.24 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.25 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.26 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.27 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.28 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.29 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.30 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.31 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.32 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.33 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.34 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.35 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.36 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.37 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.38 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.39 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.40 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.41 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.42 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.43 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.44 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.45 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.46 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.47 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.48 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.49 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.50 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.51 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.52 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.53 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.54 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.55 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.56 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.57 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.58 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.59 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.60 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.61 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.62 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.63 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.64 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.65 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.66 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.67 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.68 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.69 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.70 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.71 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.72 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.73 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.74 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.75 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.76 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.77 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.78 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.79 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

2.80 Die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen, die an öffentliche Flächen angrenzen, müssen spätestens ein Jahr